Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang Hannover, den 22. 2. 2023 Nummer 7

INHALT

A.	Staatskanzlei	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
В.	Ministerium für Inneres und Sport	x 1 111 % 1	
C.	Finanzministerium Bek. 8. 2. 2023, Zusammenlegung von Finanzämtern 166	Landeswahlleiterin Bek. 6. 2. 2023, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 19. Wahlperiode	167
D.	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung Erl. 23. 12. 2022, Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG 166 21141	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bek. 4. 2. 2023, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes "Klinikum Uelzen"	168
E.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur RdErl. 10. 2. 2023, Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Bek. 22. 2. 2023, Öffentliche Bekanntmachung; Wasserrecht- liches Erlaubnisverfahren der Statkraft Markets GmbH	169
F.	Kultusministerium	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Erl. 13. 2. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte	Bek. 1. 2. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Heizkraftwerk Nord/Süd, Wolfsburg) Bek. 6. 2. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH, Salzgitter)	170 173
	Ministorium für Ernähmung Landwintschaft	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
H.	Ministerium für Efflährung, Lanuwirtschaft		
H.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Bek. 10. 2. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;	
		o de la companya de l	175
I.	und Verbraucherschutz	Bek. 10. 2. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Burfeindt-Tomforde Energie-	175 175

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2022

C. Finanzministerium

Zusammenlegung von Finanzämtern

Bek. d. MF v. 8. 2. 2023 — 36-O 2115/042-0018 —

Gemäß § 17 Abs. 1 FVG i. d. F. vom 4. 4. 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. 12. 2022 (BGBl. I S. 2730), wird bestimmt, dass mit Wirkung vom 1. 4. 2023 die Finanzämter Hameln und Holzminden zum Finanzamt Hameln-Holzminden mit Sitz in Hameln und Holzminden zusammengelegt werden. Die bisher zu den Finanzamtsbezirken Hameln und Holzminden gehörenden Gebiete werden dem Finanzamt Hameln-Holzminden zugeordnet.

- Nds. MBl. Nr. 7/2023 S. 166

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG

Erl. d. MS v. 23. 12. 2022 — 203.22-38383/6 —

- VORIS 21141 -

Bezug: Erl. v. 11. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 98) — VORIS 21141 —

Gemäß \S 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG wird bekannt gemacht: Ab 1. 1. 2023 beträgt die Beratungspauschale gemäß \S 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG je Beratung 63 EUR.

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Nachrichtlich:

An die

Ärztekammer Niedersachsen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

— Nds. MBl. Nr. 7/2023 S. 166

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften

RdErl. d. MWK v. 10. 2. 2023 — 21-71063-Hilfskräfte-1263/2022-2677/ 2022-13580/2022 —

— VORIS 22210 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 30. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1536), geändert durch RdErl. v. 3. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1074)

— VORIS 22210 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2023 wie folgt geändert: $\,$

- 1. Absatz 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - "a) wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte
 - aa) mit abgeschlossener Hochschulbildung i. S. der Nummer 1 der Protokollerklärungen zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder

bb) mit "Masterabschluss" in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang

erhalten ab Beginn des Sommersemesters 2023 eine Vergütung von 17,34 EUR,".

- 2. Absatz 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - "b) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte
 - aa) mit Fachhochschulabschluss oder
 - bb) mit ,Bachelorabschluss'

erhalten ab Beginn des Sommersemesters 2023 eine Vergütung von 12,77 EUR,".

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Regelungen zur Erhöhung des Vergütungssatzes für studentische Hilfskräfte nach Absatz 3 Buchst. c ab dem 1. 10. 2022 gelten auch für studentische Hilfskräfte nach Absatz 3 Buchst. c, deren Verträge vor dem 1. 10. 2022 abgeschlossen worden sind. Die Regelungen zur Erhöhung der Vergütungssätze ab dem Sommersemester 2023 gelten auch für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte nach Absatz 3 Buchst. a und b, deren Verträge vor Beginn des Sommersemesters 2023 abgeschlossen worden sind.

An

die Hochschulen

das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

— Nds. MBl. Nr. 7/2023 S. 166

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte

Erl. d. MW v. 13. 2. 2023 — 23-32330/0700 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 19. 12. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 156), zuletzt geändert durch Erl. v. 28. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 292) — VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 22. 2. 2023 wie folgt geändert: $\,$

- 1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Tourismus" das Komma gestrichen und das Wort "oder" eingefügt. Die Worte "oder zur Anpassung an die Folgen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen" werden gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
 - "Außerdem sollen Tourismusorganisationen der Reiseregionen bei dem notwendigen Prozess und entsprechenden Aktivitäten unterstützt werden, Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umzusetzen."
 - cc) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte "zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)" durch die Worte "zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7.2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39)" ersetzt und am Ende wird das Komma gestrichen und das Wort "und" angefügt.

- bb) Im zweiten Spiegelstrich wird nach den Worten "De-minimis-Verordnung —" das Wort "und" gestrichen.
- cc) Der dritte Spiegelstrich wird gestrichen.
- 2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:
 - "die Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus den Klimawirkungsketten des Projekts "Klimawandel anpacken Anpassungsstrategien für den Tourismus in Niedersachsen"*) ableiten lassen und die im Verantwortungsbereich der Tourismusorganisationen der Reiseregionen liegen,".
 - b) Die Fußnote "*)" erhält folgende Fassung:
 - "*) https://nds.tourismusnetzwerk.info/inhalte/klimawandelnachhaltigkeit/klimawandel-und-tourismus/ergebnisseklimawandel-anpacken/."
 - c) In Nummer 2.6 werden nach dem Wort "Grundlage" die Worte "der Nummern 2.1 bis 2.5 oder" eingefügt.
- 3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.3 wird die Angabe "Nummer 2.3" durch die Angabe "den Nummern 2.3 und 2.5" ersetzt.
 - b) In Nummer 3.4 wird das Wort "bis" durch das Wort "und" ersetzt.
- 4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.4 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) Nummer 4.5 wird gestrichen.
- 5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.2 wird Absatz 2 gestrichen.
 - b) Nummer 5.6 wird gestrichen.
- 6. In Nummer 6.6.1 werden die Sätze 5 bis 7 gestrichen.
- 7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7.4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

- "Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 ist vom Antragsteller darzulegen, wie sich die geplante Maßnahme aus den Klimawirkungsketten für die jeweilige Reiseregion ableitet."
- b) In Nummer 7.5 wird Satz 6 gestrichen.
- 8. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Nummer 8.1.
 - b) Es werden folgende Nummern 8.2 bis 8.4 angefügt: "8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. Dezember 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.
 - 8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024.
 - 8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.
 - 8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweilige Beihilferecht an.
 - 8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige Rechtsgrundlagen nach diesem Erl. nicht gewährt werden."

An die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

- Nds. MBl. Nr. 7/2023 S. 166

Landeswahlleiterin

Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 19. Wahlperiode

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 6. 2. 2023 — LWL 11411/2. 3. 9 —

Bezug: Bek. v. 25. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 309), geändert durch Bek. v. 18. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1246)

Die Nummern 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 40, 41 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
"28 29 30 31 32 33 34	Laatzen Lehrte Langenhagen Garbsen/Wedemark Neustadt/Wunstorf Barsinghausen Springe	Regionsver- waltungsdirektor Exner	Regionsamtmann Laahs	30169 Hannover Hildesheimer Straße 20 a: 0511 616-23728 b: 0511 616-34190 c: wahlbuero@region-hannover.de
40 41	Syke Diepholz	Kreisrätin Tammen	Kreisrätin Korfage	49356 Diepholz Niedersachsenstraße 2 a: 05441 976-0 b: 05441 976-1770 c: kommunalaufsicht@diepholz.de".

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes "Klinikum Uelzen"

Bek. der NLStBV v. 4. 2. 2023 - 3354.30312-2(33) -

Bezug: Bek. d. MW v. 18. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 746), zuletzt geändert durch Bek. d. NLStBV v. 4. 12. 2017 (Nds. MBl. S. 1596)

Die NLStBV hat die Genehmigung der HELIOS Klinikum Uelzen GmbH zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am 2. 2. 2022 gemäß § 6 LuftVG geändert.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe wurde am 24. 1. 2023 mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

Bezeichnung des Landeplatzes: 1. Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Uelzen

1.1 Beschreibung des Landeplatzes

Gelände des Klinikums Uelzen 1.1.1 Lage:

am nordwestlichen Stadtrand

der Stadt Uelzen

Koordinaten: N 52° 58' 24" 1.1.2 Flugplatz-

E 10° 31' 58"

Höhe: 56.7 m ü. NN

(185 ft MSL)

Der Lageplan und die Flugplatzdarstellungskarte¹) sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatz-

bezugspunkt dar.

1.1.3 Betriebsfläche:

bezugspunkt:

Aufsetz- und Abhebefläche

(TLOF): Endanflugund Startfläche (FATO):

Quadrat mit den Abmessungen 16 m x 16 m

Oberfläche: Verbundpflaster Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m x 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.

Oberfläche: Gras

Sicherheitsfläche (Safety Area):

Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen

30 m x 30 m.

An- und Abfluggrundlinien:

235°/055° (rechtweisend) Die Lage der An- und Abflugbereiche ergibt sich aus dem

Lageplan.

1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge:

Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler

bis zu einer Länge (über alles) von maximal 14,99 m,

bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 6 t,

— der Kategorie A, die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.

1.3 Art und Zeiten des Betriebes:

Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag²)

und Nacht.

1.4 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz dem Flugbetrieb eines Rettungshubschraubers der ADAC Luftrettung gGmbH und der Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Noteinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Klinikums stehen. Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung der Flugplatzbetreiberin (PPR³).

1.5

Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem Luftverkehrsgesetz wird

nicht bestimmt.

2. Haftpflichtversicherung:

> Für die Regelung von Personen- und Sachschäden ist eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden erforderlich und für die Dauer der Genehmigung aufrechtzuerhalten. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²) Definition der Nacht lt. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. 9. 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Ver-Luttverkeinsregent und betriebsvorschriften für Diehste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. EU Nr. L 281 S. 1; 2013 Nr. L 145 S. 38; 2015 Nr. L 37 S. 24; Nr. L 214 S. 28; 2022 Nr. L 297 S. 86), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/666 der Kommission vom 22. 4. 2021 (ABl. EU Nr. L 139 S. 187): Die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont be-

³) PPR = Prior Permission Required.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung; Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren der Statkraft Markets GmbH

Bek. d. NLWKN v. 22. 2. 2023 — D6.H3.62011-907-003 —

Die Statkraft Markets GmbH, Derendorfer Allee 2 a, 40476 Düsseldorf, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. den §§ 2 ff. IZÜV für den Standort Landesbergen beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Erlaubnisantrags ist die zusätzliche Entnahme von Wasser aus und Einleitung von Abwasser in die Weser. Die Antragstellerin Statkraft Markets GmbH plant ergänzend zu den beiden bestehenden Anlagen (Block 4 und Biomasse 1) den Bau und Betrieb eines zweiten Biomassekraftwerks (neuer Abwasserteilstrom — Nr. 6) am Standort Hävern in Landesbergen. Die bestehenden Wasserentnahmen und Abwasserteilströme werden auch zukünftig Bestand haben und zur Einleitung kommen.

Beantragt werden folgende zusätzliche Nutzungen:

Entnahmemengen

a) maximale Kühlwasserentnahme Regelbetrieb:

 $\begin{array}{lll} 3\ 000 & m^3/h \\ 72\ 000 & m^3/d \\ 2\ 232\ 000 & m^3/Monat \\ 24\ 600\ 000 & m^3/a, \end{array}$

b) maximale Kühlwasserentnahme TU Bypass:

 $5\ 000$ m³/h (über 30 min prognostiziert) $10\ 000$ m³/d $20\ 000$ m³/Monat $20\ 000$ m³/a:

Einleitmengen

c) maximale Einleitmenge Abwasserteilstrom — Nr. 6:

 $\begin{array}{lll} 1,78 & l/s \\ 6,40 & m^3/h \\ 153,60 & m^3/d \\ 52\ 480,00 & m^3/Jahr, \end{array}$

d) maximale Einleitmenge Gesamtstandort:

20 114,40 m³/h 128 745,60 m³/d 2 692 113,60 m³/Monat 24 794 180,00 m³/a.

Nähere Einzelheiten zu der beantragten Erlaubnis sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Für diesen Betrieb finden die Anhänge 1, 23 und 31 AbwV Anwendung.

Nach § 4 IZÜV, § 10 Abs. 3 und 4 und § 6 BImSchG sowie den §§ 8 bis 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit öffentlicher Beteiligung durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Verfahrens ist gemäß § 1 ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.

Das Erlaubnisverfahren wird hiermit gemäß § 4 IZÜV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit Unterlagen liegt in der Zeit **vom 2. 3. bis zum 31. 3. 2023 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich 6: Wasserwirtschaftliche Zulassungen, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Zimmer 20 e,

montags bis donnerstags

 $\begin{array}{ll} \text{in der Zeit von} & 9.00 \text{ bis } 16.00 \text{ Uhr,} \\ \text{freitags in der Zeit von} & 9.00 \text{ bis } 12.00 \text{ Uhr;} \end{array}$

 Stadt Nienburg/Weser, Marktplatz 1, 31582 Nienburg/ Weser, Zimmer 328,

montags bis donnerstags

 $\begin{array}{ll} \text{in Zeit von} & 8.00 \text{ bis } 16.00 \text{ Uhr,} \\ \text{freitags in der Zeit von} & 8.00 \text{ bis } 13.00 \text{ Uhr;} \end{array}$

 Samtgemeinde Mittelweser, Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen, Zimmer 17,

montags in der Zeit von
dienstags in der Zeit von
dienstags in der Zeit von
mittwochs
donnerstags in der Zeit von
freitags in der Zeit von
freitags in der Zeit von

8.00 bis 12.00 Uhr,
7.00 bis 13.00 Uhr,
geschlossen,
13.00 bis 19.00 Uhr,
8.00 bis 12.00 Uhr.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) sind die Dienststellen der Samtgemeinde Mittelweser bis auf weiteres geschlossen. Ein Besuch der Rathäuser ist nur mit vorheriger Terminabsprache möglich.

Diese Bek. sowie der Erlaubnisantrag mit den Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 2. 3. bis zum 31. 3. 2023 (einschließlich) zusätzlich auf der Internetseite des NLWKN veröffentlicht unter "www.nlwkn.de" und dort über den Pfad "Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen".

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, **bis spätestens 2. 5. 2023 (einschließlich)**, beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, schriftlich oder elektronisch unter gb6-bs-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag sollen mit der Antragstellerin, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG zunächst festgesetzt auf den 14. 6. 2023. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Hinweise:

- Die Verfahrensbehörde entscheidet unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob der Erörterungstermin stattfindet (§ 10 BImSchG).
- Bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann auch ohne diese erörtert werden.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verwendet (§ 4 Abs. 1 NDSG).
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

- Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
- Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Artikel 6 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN Direktion (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter http://www.nlwkn.de und dort über den Pfad "Datenschutz > Erklärung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren" (siehe Startseite unten). Das Schreiben ist auch unter folgender Internetadresse abrufbar:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/service/datenschutz-169217.html. Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.

— Nds. MBl. Nr. 7/2023 S. 169

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Heizkraftwerk Nord/Süd, Wolfsburg)

> Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 2. 2023 — BS 024111721-4360 Haa —

Das GAA Braunschweig beabsichtigt, der Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, eine befristete Ausnahmebewilligung gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV i. V. m. Artikel 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABI. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) — im Folgenden: IE-Richtlinie — für die Überschreitung des Jahresmittelwertes für anorganische gasförmige Chlorverbindungen am Heizkraftwerk Nord/Süd zu erteilen

Der Entwurf der Ausnahmebewilligung kann in der Zeit vom 1. 3. bis zum 8. 3. 2023 (einschließlich) bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden:

 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

montags bis donnerstags in der Zeit von

8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen

vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr, Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

 Stadt Wolfsburg, Rathaus B, Zimmer Nr. B433, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr, Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05361 28-1873.

In der Zeit vom 1. 3. bis zum 15. 3. 2023 (einschließlich) können Personen, deren Belange durch die Ausnahmebewilligung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, bei den auslegenden Stellen schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 BImSchG. Aufgrund der Gasmangellage kommt § 31 f BImSchG (verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung) zur Anwendung.

Der Entwurf der Ausnahmebewilligung wird in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der Entwurf der Ausnahmebewilligung sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen" einsehbar.

- Nds. MBl. Nr. 7/2023 S. 170

Anlage

Vollzug der 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)¹) Vollzug der IE-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU)²) Vollzug des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 für Großfeuerungsanlagen³)

Hier: Jahresmittelwert für anorganische gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl) für die Steinkohlekessel E und F

Ausnahmebewilligung

Hiermit wird der Volkswagen AG gemäß § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV in Verbindung mit Art. 15 Absatz 4 der IE-Richtlinie Folgendes bewilligt:

- Abweichend von § 28 Absatz 12 Satz 1 der 13. BImSchV darf der Jahresmittelwert von anorganischen gasförmigen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff ("HCl"), den Wert von 100 mg/m³ nicht überschreiten.
- Vorbehaltlich der Regelungen dieser Ausnahmebewilligung gelten im Übrigen die Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen aus Genehmigungsbescheiden soweit diese strenger sind als die Vorgaben der 13. BImSchV oder der 13. BImSchV bzw. etwaige bereits erteilte Ausnahmen fort. Dies gilt auch für die Begrenzungen bzgl. des Probebetriebs und des damit einhergehenden Weiterbetriebs der Steinkohlekessel.
- Die Ausnahmebewilligung ist befristet bis zum 31. 3. 2024.

Auflagen

 Der bereits mit Schreiben vom 4. 10. 2022 (BS 024111721-4323 Bl) erteilte Verzicht auf die kontinuierliche Messung von HCl an den beiden Steinkohlekesseln hat weiterhin Bestand.

Durch periodische Messungen nach § 20 Absatz 3 der 13. BImSchV ist **halbjährlich** an mindestens drei Tagen der Nachweis zu erbringen, dass die Emissionsbegrenzung eingehalten wird.

Die halbjährlichen Wiederholungsmessungen gemäß § 20 Absatz 2 der 13. BImSchV umfassen mindestens sechs einzelne Messungen über jeweils 30 Minuten. Der Jahresmittelwert gilt als eingehalten, wenn bei allen Einzelmessungen der Messwert zzgl. Messunsicherheit die Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Der Messbericht ist dem GAA Braunschweig unverzüglich digital (vorzugsweise als PDF-Dokument) zu übermitteln. Auf die Übersendung einer Papierversion kann verzichtet werden.

2. Auf die fristgerechte Emissionsmessung nach Ziffer 1 kann gemäß § 20 Absatz 2 der 13. BImSchV verzichtet werden, wenn der Anlagenbetrieb dem alleinigen Zweck der Durchführung der Emissionsmessung dienen würde. Der entsprechende Nachweis (z. B. Betriebstagebuch) ist dem GAA Braunschweig unaufgefordert unverzüglich vorzulegen. In diesem Fall ist die Emissionsmessung unverzüglich bei der nächsten Inbetriebnahme des jeweiligen Kessels durchführen zu lassen.

Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).

²) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung).

³) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen.

3. Beim Einkauf weiterer Steinkohle ist zu prüfen, ob Steinkohle mit einem geringeren Chlorgehalt marktverfügbar ist. Ist Steinkohle mit einem geringeren Chlorgehalt marktverfügbar, so ist diese einzukaufen. Der Einkauf von Steinkohle mit höherem Chlorgehalt aus rein wirtschaftlichen Gründen ist bei Verfügbarkeit von Steinkohle mit geringerem Chlorgehalt nicht zulässig. Beim Einkauf von neuer Steinkohle ist daher bei der Angebotsanfrage auch immer die Brennstoffkontrolle zur angebotenen Steinkohle anzufordern und der Chlorgehalt zu vergleichen. Die Angebote samt Brennstoffkontrolle sind bis drei Monate nach Ablauf dieser Ausnahmebewilligung aufzubewahren und dem GAA Braunschweig auf Nachfrage vorzulegen.

Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und zudem auch im öffentlichen Interesse angeordnet.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieser Entscheidung sind von der Antragstellerin zu tragen.

Begründung

Sachverhalt

Die Volkswagen AG betreibt am Standort Berliner Ring 2 in 38440 Wolfsburg das genehmigungsbedürftige Heizkraftwerk Wolfsburg Nord/Süd ("HKW Nord/Süd") mit einer Feuerungswärmeleistung von 813 MW (bzw. übergangsweise noch 978 MW)⁴) gemäß Ziffer 1.1 (G/E) Anhang I der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Der Standort fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse vor.

Das Heizkraftwerk wurde mit verschiedenen Bescheiden seit 1960 genehmigt bzw. geändert. Die Steinkohlekessel wurden in mehreren Teilgenehmigungen von 1985 bis 1988 genehmigt.

Mit der aktuellsten Änderungsgenehmigung des Heizkraftwerkes, die in drei Teilgenehmigungen erteilt wurde, wurde auch die Außerbetriebnahme der beiden Steinkohlekessel beantragt. Die ursprüngliche Außerbetriebnahme hätte planmäßig nach Ablauf des einjährigen Probebetriebes der neuen Anlagen zum 27. 12. 2022 erfolgen sollen. Der Probebetrieb und damit einhergehend der Weiterbetrieb der Steinkohlekessel wurde auf Antrag der Volkswagen AG bis zum 31. 3. 2024 verlängert. Auf die darin enthaltenen Beschränkungen wird Bezug genommen. Dies begründete sich zum einen durch technische Probleme der neuen Anlagen während des Probebetriebes, der technischen Probleme beim Einsatz von Heizöl sowie der Gasmangellage. Zudem sind nicht alle Anlagen für den bivalenten Einsatz von Heizöl und Erdgas geeignet, was zum Teil auch auf Defekte und aktuell fehlende Verfügbarkeit von Ersatzteilen zurückzuführen ist. Um die Versorgung des eigenen Betriebsstandortes sowie die Fernwärmeversorgung auch bei einem Gasmangel in den Wintern 22/23 sowie 23/24 sicherzustellen, war der befristete Weiterbetrieb der beiden Steinkohlekessel angezeigt worden. Die Verlängerung orientierte sich an den aktuellen Ausnahmeregelungen für Kohlekraftwerke aufgrund der Gasmangellage, die nach aktueller Rechtslage ebenfalls bis zum 31. 3. 2024 gültig sind.

In der alten 13. BImSchV gab es für Anlagen, die Steinkohle eingesetzt haben, keine Emissionsbegrenzung für HCl. In Vorbereitung auf die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses für Großfeuerungsanlagen, die 2021 im Rahmen der Novellierung der 13. BImSchV erfolgte, hat die Volkswagen AG im Jahr 2020 Emissionsmessungen für HCl an den Steinkohlekesseln E und F durchführen lassen. Die damalige Messung zeigte eine deutliche Unterschreitung der Emissionsbegrenzung von 20 mg/m³, die gemessenen Werte lagen bei unter 2 mg/m³. Aufgrund dessen erfolgte keine Nachrüstung der vorhandenen Abgasreinigungseinrichtungen, da von einer deutlichen Unterschreitung der Emissionsbegrenzung ausgegangen werden konnte.

Aufgrund der verhängten Sanktionen der EU gegen Russland, die u. a. ein Importverbot russischer Kohle beinhalten, musste in 2022 kurzfristig auf Steinkohle anderer Herkunft zurückgegriffen werden. Die jetzt eingesetzte Steinkohle hat einen deutlich höheren Chlorgehalt als die bisher eingesetzte Steinkohle, die zum Zeitpunkt der Emissionsmessung in 2020 eingesetzt wurde. Bei der aktuellen Emissionsmessung im Jahr 2022 an Kessel F mit der neuen Steinkohle zeigte sich jedoch eine deutliche Überschreitung (maximaler Messwert zzgl. Messunsicherheit > 50 mg/m³).

Mit Schreiben vom 23. 12. 2022, eingegangen am 27. 12. 2022, beantragte die Volkswagen AG eine Ausnahme vom Jahresmittelwert für anorganische gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl) für die Steinkohlekessel E und F. Zudem wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmebewilligung beantragt.

Zwar ist Kessel E derzeit außer Betrieb, aufgrund der drohenden Gasmangellage sowie technischer Probleme an den vorhandenen Anlagen ist eine Wiederinbetriebnahme jedoch nicht ausgeschlossen. Die Ausnahmebewilligung wird daher vorsorglich für beide Steinkohlekessel beantragt.

Mit E-Mail vom 18. 1. 2023 wurde eine Ausbreitungsberechnung für HCl nachgereicht, bei der die Szenarien 60 mg/m³ (aktuelles Messergebnis) sowie 100 mg/m³ (beantragter Grenzwert) durchgerechnet wurden. Da für die Immissionen bisher keine nationalen Beurteilungswerte für HCl festgesetzt wurden, wurden hilfsweise 1/100 der maximalen Arbeitsplatzkonzentration (30 μ g/m³) sowie der abgeleitete Orientierungswert vom Arbeitsplatz-Richtgrenzwert der EU (80 μ g/m³) herangezogen. Zusätzlich wurde noch der deutlich strengere Orientierungswert der Texas Commission on Environmental Quality (7,9 μ g/m³) herangezogen. Im Ergebnis liegt die maximale Zusatzbelastung beim Szenario 100 mg/m³ bei 0,36 μ g/m³, also deutlich unter dem strengen Orientierungswert der Texas Commission on Environmental Quality. Berücksichtigt wurde dabei ein ganzjähriger Betrieb (8 760 h/a), der im vorliegenden Fall nicht zu erwarten ist.

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU ist die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen, wenn Artikel 15 Absatz 4 angewendet wird. Die Auslegungsfrist wird aufgrund von § 31 f Absatz 2 BImSchG auf eine Woche verkürzt. Die Einwendungsfrist wird aufgrund von § 31 f Absatz 3 BImSchG auf eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist gekürzt.

Rechtliche Begründung

Das Heizkraftwerk Nord/Süd fällt in den Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Mit der 13. BImSchV vom 6. 7. 2021 (Inkrafttreten am 15. 7. 2021) wurden teilweise bestehende Emissionsbegrenzungen verschärft und teilweise neue Emissionsbegrenzungen für zusätzliche Abgasinhaltsstoffe festgesetzt.

Der Jahresmittelwert für HCl darf bei bestehenden Anlagen mit Wirbelschichtfeuerung gemäß § 28 Absatz 12 Satz 1 den Wert von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Die Jahresmittelwerte gelten gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 der 13. BImSchV ab dem Kalenderjahr 2022.

Gemäß § 31 g Absatz 1 BImSchG kann auf eine separate Änderungsanzeige bzw. Änderungsgenehmigung verzichtet werden, wenn Ausnahmen nach den §§ 31 a bis 31 d BImSchG oder nach § 23 der 13. BImSchV beantragt werden. Dies findet im vorliegenden Fall Anwendung.

Die im Zuge der drohenden Gasmangellage speziell für Großfeuerungsanlagen neu ergänzten Ausnahmeregelungen im BImSchG finden im vorliegenden Fall keine Anwendung. § 31 a BImSchG bezieht sich nur auf die SO_x-Emissionen. § 31 b BImSchG bezieht sich zwar generell auf alle Emissionsgrenzwerte, der Anwendungsbereich erstreckt sich allerdings nur auf Feuerungsanlagen, in denen nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird und die wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen müssen und aus diesem Grund mit einer Abgasreinigungsanlage ausgestattet werden müssten. Anzuwenden ist daher § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV.

Gemäß § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

- einzelne Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
- im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden,

^{4) 3.} Teilgenehmigung vom 9. 5. 2022 (Az. BS 17-133 su-sp-rh) sowie Bescheid zur Verlängerung des Probebetriebes vom 15. 12. 2022 (Az. BS 024111721-4346 Haa; BS 22-146) mit Ergänzung vom 22. 12. 2022 (Az. BS 024111721-4356 Haa; BS 22-146); bis zur endgültigen Realisierung der neuen Anlage und zum Ende des Probebetriebes spätestens mit Ablauf des 31. 3. 2024 ist noch eine maximale Feuerungswärmeleistung von 978 MW zulässig.

- die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
- die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen nicht entgegenstehen.

Die besonderen Umstände des Einzelfalls wurden bereits im Sachverhalt erläutert (kurzfristiger Brennstoffwechsel wegen Sanktionierung russischer Steinkohle, drohende Gasmangellage, technische Probleme beim Einsatz von Heizöl).

Zur Minderung der HCl-Emissionen könnten Additive genutzt werden. Hierfür sind jedoch (verfahrens-)technische Änderungen an der Anlage erforderlich, die nicht kurzfristig umsetzbar sind. Des Weiteren würden sich die Eigenschaften der Asche verändern, sodass die derzeitigen Entsorgungswege nicht mehr genutzt und neue Entsorgungswege gesucht werden müssten. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Planungszeit zzgl. Beauftragung und Errichtung ist eine Umsetzung dieser Maßnahme kurzfristig nicht umsetzbar und für den befristeten Zeitraum unverhältnismäßig.

Der Stand der Technik bzw. die beste verfügbare Technik ist für Großfeuerungsanlagen im "Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen" beschrieben. Unter BVT 21 sind die BVT zur Vermeidung oder Verringerung der HCl-Emissionen bei der Kohleverfeuerung aufgeführt. Diese werden im Heizkraftwerk Nord/Süd angewendet. Das Heizkraftwerk entspricht insoweit dem Stand der Technik, der für Anlagen bis 2021 zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen erforderlich war. Mit Ausnahme der Emissionsbegrenzung für HCl — die mit der bisher eingesetzten russischen Steinkohle auch eingehalten worden wäre — werden alle ab 2022 geltenden Emissionsbegrenzungen eingehalten.

Eine Betrachtung der erforderlichen Schornsteinhöhe findet im Rahmen dieser Ausnahmebewilligung nicht gesondert statt, da eine ggfs. erforderliche Anpassung aufgrund der Kurzfristigkeit der Maßnahmen sowie der befristeten Dauer der Ausnahme nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu realisieren wäre.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU legt die zuständige Behörde Emissionsgrenzwerte fest, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, wie sie in den Entscheidungen über die BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind, nicht überschreiten.

Der gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU veröffentlichte "Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen" wurde 2021 in der 13. BImSchV umgesetzt. Die in der 13. BImSchV festgesetzte Emissionsbegrenzung von 20 mg/m³ entspricht dem oberen Ende der in der BVT-Schlussfolgerung genannten Bandbreite (vgl. Tabelle 5 des Durchführungsbeschlusses), sodass sich aus der BVT-Schlussfolgerung keine Ausnahmen von den festgesetzten Emissionsbegrenzungen ableiten lassen.

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 3 und unbeschadet des Artikels 18 in besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen. Solche Ausnahmeregelungen dürfen nur angewandt werden, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aus den folgenden Gründen gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde:

- a) geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betroffenen Anlage oder
- b) technische Merkmale der betroffenen Anlage.

Die festgelegten Emissionsgrenzwerte dürfen die in den Anhängen der IE-Richtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedoch nicht überschreiten.

Die besonderen Umstände des Einzelfalls wurden bereits im Sachverhalt erläutert (kurzfristiger Brennstoffwechsel wegen Sanktionierung russischer Steinkohle, Gasmangellage, technische Probleme bei der Inbetriebnahme der neuen Gasturbine sowie beim Einsatz von Heizöl).

Die vorgelegte Ausbreitungsrechnung zeigt zudem, dass durch die erhöhten HCl-Emissionen keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der geografische Standort sowie die lokalen Umweltbedingungen stehen der Ausnahme daher nicht entgegen.

Auf die technischen Merkmale der Anlage, insbesondere die Umsetzung der besten verfügbaren Techniken, wurde bereits eingegangen. Aufgrund der kurzfristigen politischen Entscheidungen waren frühzeitige technische Anpassungen aus bereits aufgeführten Gründen nicht möglich. Unter Berücksichtigung der begrenzten Restlaufzeit ist eine umfangreiche Nachrüstung gemessen am Umweltnutzen auch nicht verhältnismäßig.

Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU ist für Feuerungsanlagen, für die vor dem 7. 1. 2013 eine Genehmigung erteilt wurde, zu gewährleisten, dass die Emissionen dieser Anlagen in die Luft die in Anhang V Teil 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. In Anhang V Teil 1 der IE-Richtlinie sind keine Emissionsbegrenzungen für HCl festgelegt.

Die beantragte Ausnahme steht den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen demnach nicht entgegen.

Zu den Auflagen:

Zu 1.

Der bereits erteilte Verzicht auf die Durchführung kontinuierlicher Emissionsmessungen hat in Anbetracht der begrenzten Restlaufzeit der beiden Kessel weiterhin Bestand. Aufgrund der Festlegung einer Emissionsbegrenzung für HCl, die deutlich oberhalb der durch EU-Recht im Rahmen des BVT-Durchführungsbeschlusses vorgegebenen Emissionsbegrenzung liegt, wird der Abstand zwischen den Wiederholungsmessungen jedoch verkürzt. Die halbjährliche Frist wird dabei analog zu den Regelungen des § 20 Absatz 3 Sätze 1 und 2 der 13. BImSchV festgelegt.

Zu 2.

Aktuell befindet sich nur Kessel F in der Nutzung. In welchem Umfang der Steinkohlekessel tatsächlich betrieben wird, ist derzeit nicht absehbar. Kessel E ist derzeit konserviert, die Wiederinbetriebnahme ist abhängig von der Brennstoffsituation, jedoch nicht ausgeschlossen.

Ein alleiniges Anfahren der Anlagen zum Zwecke der Emissionsmessungen ist aus Immissionsschutzgründen nicht sinnvoll. Der Nachweis über die Betriebszeiten ist vom Betreiber zu erbringen und alternativ zum Messbericht vorzulegen.

Zu 3.

Die erteilte Ausnahme von der Emissionsbegrenzung entbindet nicht von der Pflicht die Anlage — auch im Hinblick auf die Eimissionsminderung — nach dem Stand der Technik zu betreiben.

Da es sich beim Heizkraftwerk Nord/Süd um eine Anlage gemäß Richtlinie 2010/75/EU handelt, ist die beste verfügbare Technik anzuwenden. Hierzu gehört auch die Auswahl eines geeigneten Brennstoffes. Ist für die Anlage besser geeignete Steinkohle am Markt verfügbar, so darf nicht aus rein wirtschaftlichen Gründen auf eine weniger geeignete Steinkohle ausgewichen werden.

Über die Angebote samt Brennstoffkontrolle ist der Nachweis zu führen, dass nicht der Preis das Hauptkriterium für die Beschaffung war, sondern der Chlorgehalt. Diese Ausnahmebewilligung entbindet nicht von der Verpflichtung des Betreibers, die Emissionen soweit wie möglich zu vermindern ("Emissionsminderungsgebot").

Zum Sofortvollzug

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 23. 12. 2022 die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmebewilligung beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre Grundlage in § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung in den Fällen, in denen auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse des Begünstigten von der Behörde besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des

Verwaltungsakts liegt vor, welches unter Bezugnahme auf § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO wie folgt begründet wird:

Der Antragsteller hat plausibel dargelegt, dass ein großes wirtschaftliches Interesse besteht, die Strom- und Wärmeversorgung am Standort sicherzustellen, die ausschließlich über die eigenen Heizkraftwerke erfolgt. Der Betrieb der Kessel E und F dient dazu, bei einer Gasmangellage oder bei Ausfall der gasbetriebenen noch in der Inbetriebnahmephase befindlichen Anlagen die Wärmeversorgung des Werkes und damit die Produktion sicherzustellen.

Es besteht auch ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung. Der Betrieb der Kessel E und F dient dazu, bei einer Gasmangellage oder bei Ausfall der gasbetriebenen noch in der Inbetriebnahmephase befindlichen Anlagen die Wärmeversorgung in der Region Wolfsburg sicherzustellen.

Mithin überwiegen das Vollziehungsinteresse der Allgemeinheit sowie das besondere Vollzugsinteresse des Antragstellers das Aussetzungsinteresse eines möglichen Rechtsmittelführers.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für die Anordnung der sofortigen Vollziehung für diese Ausnahmebewilligung sind somit erfüllt.

Zur Befristung

Die Befristung erfolgt aufgrund von § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG⁵). Die Befristung erfolgt analog zum befristet zugelassenen Weiterbetrieb der beiden Steinkohlekessel E und F, die sich an der Befristung von § 50 a Absatz 4 EnWG⁶) für Kohlekraftwerke im Zuge der drohenden Gasmangellage orientiert hatte.

Zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 9 NVwKostG⁷) in Verbindung mit § 1 AllGO⁸) in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.11 des Kostentarifs. Die Volkswagen AG hat Anlass zu dieser Amtshandlung gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

(erfolgt im endgültigen Bescheid)

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH, Salzgitter)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 2. 2023 — BS 22-140 —

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 23. 11. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Elektrolichtbogenofens (EAF 1) mit einer Schmelzkapazität von 264 t/h auf dem Grundstück in 38239 Salzgitter, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73, beantragt.

Gegenstand des Antrages im Zuge des Projektes SALCOS sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 264 t/h oder mehr (EAF 1),
- Errichtung und Betrieb einer offenen oder unvollständig geschlossenen Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, mit einer Durchsatzkapazität von 12 000 t/d (Umschlaghalle),
- Errichtung und Betrieb dazugehörender Anlagen, Gebäude und Straßen.

5) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Version. Mit dem Betrieb der Anlage soll im November 2025 begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.2.2.1 (G/E) und 9.11.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Der vorhandene Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV soll durch weitere Anlagen und Anlagenteile geändert werden, die den Regelungen der 12. BImSchV unterliegen.

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 3.3.1 der Anlage 1 UVPG im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen zur Prüfung eines Umweltverträglichkeitsprüfungs-Erfordernisses gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Braunschweig derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Luftschadstoff-Immissionsprognose vom 21. 11. 2022,
- Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhen vom 18. 11. 2022,
- Schalltechnisches Gutachten vom 11. 11. 2022,
- Angaben zum Sicherheitsbericht vom 28. 11. 2022,
- Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Artenschutz vom 11. 11. 2021,
- Konzept zum Ausgangszustandsbericht vom 2. 2. 2023,
- Bericht zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG vom
 21 11 2022

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß \S 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV können in der Zeit vom 1. 3. bis zum 3. 4. 2023 bei den folgenden Stellen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden:

 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags in der Zeit von

8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen

vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung,

Telefonnummer zur Terminvereinbarung 0531 35476-0;

Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter,

Einsichtmöglichkeit.

montags bis mittwochs

in der Zeit von
donnerstags in der Zeit von
9.00 bis 15.00 Uhr,
9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,

freitags und an Tagen

vor Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr, Telefonnummer zur Terminvereinbarung 05341 839-4098.

Diese Bek. ist auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen" einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 1. 3. 2023 und endet mit Ablauf des 3. 5. 2023, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

⁶) Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist.

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 in der derzeit gültigen Version.

⁸⁾ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung — AllGO —) vom 5. Juni 1997 in der derzeit gültigen Version.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Dienstag, den 20. 6. 2023, 10.00 Uhr, Kulturscheune, Thiestraße 22, 38226 Salzgitter-Lebenstedt,

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin **nicht statt**, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 20. 6. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sofern der Erörterungstermin wegen ggf. geltender Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs GmbH & Co. KG, Selsingen)

> Bek. d. GAA Lüneburg v. 10. 2. 2023 — 5110006_2022-LG-10 —

Die Firma Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs GmbH & Co. KG, Küperweg 3 c, 27446 Selsingen, hat mit Schreiben vom 14. 5. 2022 die Erteilung einer Genehmigung für eine wesentliche Änderung einer Biogaserzeugungsanlage auf dem Grundstück in 27446 Anderlingen, Krähenholzer Straße 20, Gemarkung Ohrel, Flur 2, Flurstücke 93/16 und 93/18 beantragt.

Gegenstand der Änderung sind u. a. folgende Maßnahmen:

- die Änderung der eingesetzten Inputstoffe,
- die Erhöhung der jährlichen Biogasproduktion,
- die Errichtung von drei weiteren Gärproduktlägern,
- die Errichtung einer Lagune für verschmutztes Niederschlagswasser,
- die teilweise Überdachung der Lagerfläche für Inputstoffe, wie Mist und separierte Güllefeststoffe,
- die Errichtung einer Maschinenhalle.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit vom 1. 3. bis zum 31. 3. 2023 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 13:00 Uhr;

 Samtgemeinde Selsingen, Rathaus der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, montags bis freitags

inolliags bis freitags

in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie

montags bis mittwochs

in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr;

Gemeinde Anderlingen, Bürgermeister Friedhelm Brunckhorst, Grafel, Winderswohlde 6, 27446 Anderlingen.

Die Planunterlagen können bei der Gemeinde Anderlingen nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04284 927168, bei Bürgermeister Friedhelm Brunckhorst eingesehen werden.

Diese Bek. sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Lüneburg > Celle > Cuxhaven" einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 1. 3. 2023 und

endet mit Ablauf des 2. 5. 2023, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

> Mittwoch, dem 24. 5. 2023, ab 10.00 Uhr, im Besprechungsraum, Hof Burfeindt, Krähenholzer Straße 18, 27446 Anderlingen,

erörtert. Sollte die Erörterung am 24. 5. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG und § 21 a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 7/2023 S. 175

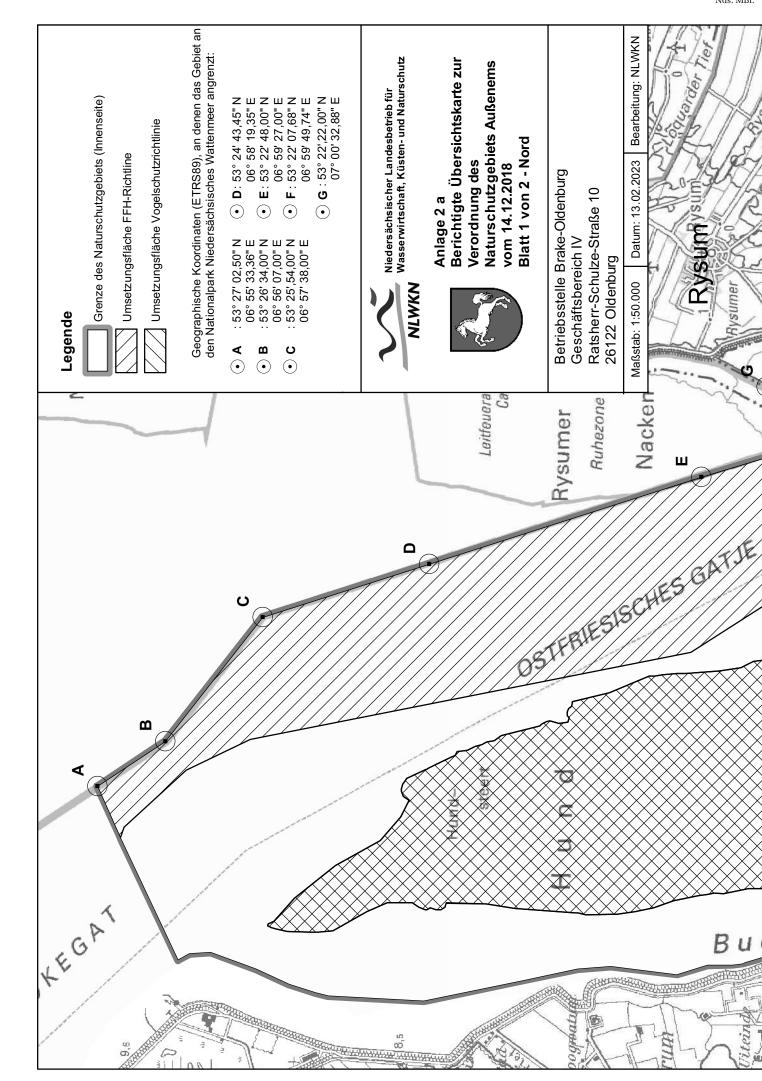
Berichtigung

Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Außenems"

im kreis- und gemeindefreien Gebiet der äußeren Ems sowie im Landkreis Aurich in der Gemeinde Krummhörn, im Landkreis Leer in der Gemeinde Bunde und in der Stadt Emden

Die Verordnung des NLWKN vom 14. 12. 2018 (Nds. MBl. 2019 S. 139) wird wie folgt berichtigt:

- In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden der Klammerzusatz "(Anlage 1)*)" durch den Klammerzusatz "(Anlage 1a*) und Anlage 1b*))" und der Klammerzusatz "(Anlage 2)" durch den Klammerzusatz "(Anlage 2a und Anlage 2b)" ersetzt.
- 2. Anlage 2a erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.



Nr. 7/2023 Anlage

